

Merkblatt

zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

- Stand: 2. Oktober 2012 -

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen etwa durch Verbrennen ist nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon können die zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 2 KrWG im **Einzelfall** durch Verwaltungsakt oder die Landesregierung nach § 28 Abs. 3 KrWG durch Rechtsverordnung allgemein Ausnahmen zulassen. Eine Einzelfallregelung nach § 28 Abs. 2 KrWG kann auch im Wege einer Allgemeinverfügung i. S. v. § 35 Satz 2 VwVfG ergehen.

Bei der Erteilung von Einzelgenehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG bitte ich folgende grundsätzliche Anmerkungen zu beachten:

Die Genehmigungen können - ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach den in § 15 Abs. 2 KrWG aufgeführten Schutzgütern näher zu bestimmen, wobei eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien nicht zuletzt auch durch starke Rauchentwicklung und Brandgefahr hervorgerufen werden kann. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht.

Des weiteren ist zu beachten, dass auch pflanzliche Abfälle nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten sind. Nach § 7 Abs. 4 KrWG ist die Pflicht zur Verwertung der Abfälle u.a. dann gegeben, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Frage, ob die Verwertung (z.B. Häckseln und vor Ort belassen, Übergabe an die kommunale Entsorgung) wirtschaftlich zumutbar ist, kann letztlich nur vor Ort im Zusammenwirken mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geklärt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschritten sein, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle in ländlich strukturierten Gebieten anfallen. Bei der Entscheidung sollte auch berücksichtigt werden, dass Hecken, Sträucher und Kopfweiden vielfach auf Betreiben des Landschaftsschutzes als Strukturelemente zur Biotopvernetzung angelegt, bzw. erhalten werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu prüfen, pflanzliche Abfälle als **anerkannte Biomasse im Sinne des § 2 BiomasseV** unter Nutzung der garantierten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz energetisch zu verwerten

Sollen Ausnahmen durch eine **Allgemeinverfügung** zugelassen werden, ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Die Ausnahmen dürfen nicht die Qualität einer dauerhaften oder allgemeinen (durch Verordnung nach § 28 Abs. 2 KrWG zuzulassenden) Regelung erreichen. Es muss sich vielmehr um atypische Ausnahmefälle handeln, in denen die materiellen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 KrWG vorliegen. Sog. „Brenntage“, an denen für das gesamte Gemeindegebiet das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zugelassen und damit allgemein eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit für alle Grundstücke im Gemeindegebiet unterstellt wird, erfüllen diese Voraussetzungen nicht (so VG Minden, Urteil vom 27.05.2009 – 11 K 2003/08).

Aus den bisherigen Erfahrungen ist zu erkennen, dass eine intensive Information und Beratung der betroffenen Bevölkerung über die Möglichkeiten der Verwertung pflanzlicher Abfälle mit dazu beitragen kann, dass solche Abfälle nicht mehr im Freien verbrannt werden.

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Im Einzelnen bitte ich darüber hinaus Folgendes zu beachten:

Das **Verbrennen von Strohschwaden** ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung - ggf., soweit zumutbar, auch durch Weitergabe an einen benachbarten Betrieb - nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Re-

genperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sollten folgende Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigt werden:

1. Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 100 m von Wäldern,
 - e) 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.
4. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.
5. Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
7. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
10. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafen-Bezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Stroh nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung verbrannt werden.

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle können im Rahmen der Forstwirtschaft, bei Baumschulen, Gärtnereien und beim Obstanbau sowie bei der Unterhaltung von Straßen und Gewässern anfallen. Auch sie sind vorrangig zu verwerten. Die Beseitigung durch Verbrennen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ist nur genehmigungsfähig, soweit es aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erforderlich ist. In der Forstwirtschaft kann das Verbrennen aus den v. g. Gründen z. B. zur Bekämpfung des Borkenkäfers, in Baumschulen und im Obstbau zur Vernichtung übertragbarer Pathogene wie z. B. Feuerbrand erforderlich sein.

Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Auch hier sollten die folgenden Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden:

1. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

4. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
6. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
7. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
8. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
9. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.

Für das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus Kleingärten** besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Diese Abfälle sind, sofern sie nicht durch den Abfallbesitzer selbst auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu überlassen, der sie seinerseits vorrangig verwerten muss. Zu überlassen sind auch sonstige pflanzliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. gewerblicher Gartenbau).

Die Kommunen haben in den vergangenen Jahren Angebote zur Verwertung biogener Abfälle, d.h. auch pflanzlicher Abfälle geschaffen. Hierzu zählen z.B. die Biotonne, die Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und Herbst und die Selbstanlieferung in zugelassenen Entsorgungsanlagen und kommunalen Wertstoffhöfen. Die dafür von den Erzeugern teilweise zu zahlenden Gebühren sind bei den in Haus- und Kleingärten üblicherweise anfallenden Mengen zumutbar. Lediglich in ländlichen Gebieten kann nach bisherigen Erfahrungen die Inanspruchnahme dieser Angebote aufgrund regionaler Besonderheiten und konkreter Entsorgungsstrukturen

bei Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile unzumutbar sein. Mit der Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG ist der Abfallerzeuger /-besitzer auch davon entbunden, diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Zusätzliche Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumpflege.

Das OVG Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtums(Oster-)feuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen (Beschluss vom 7. April 2004 – 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f).

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Nicht mitverbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z.B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen u.Ä..

Zu beachten sind dabei die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 LImSchG, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung die näheren Einzelheiten bestimmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG).

Im Übrigen ist es dringend geboten, sicher zu stellen, dass Feuerstellen, die nicht erst kurz vor dem Anzünden aufgestellt, sondern schon vor längerer Zeit aufgeschichtet worden sind, vor dem Anzünden umgesetzt werden, um evtl. darin befindliche Tiere vor dem Verbrennen zu schützen.